DSLV · Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
AG KB2 „Emissionshandel, Klimaschutz“
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen Jutta Knell
Telefon-Durchwahl +49 30 4050228-30
Telefax-Durchwahl +49 30 4050228-88
E-Mail JKnell@dslv.spediteure.de
Datum 25. Februar 2025

Per E-Mail: BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de

CBAM – Empfehlungen des DSLV für eine Vereinfachung des CO2-Grenzausgleichssystems

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik ist sich dessen bewusst, dass Maßnahmen wie das CO2-Grenzausgleichssystem (CBAM) wichtig sind, um den Klimawandel im Rahmen des EU-Pakets „Fit für 55“ zu bekämpfen. Deutsche Speditionshäuser setzen sich seit Jahren aktiv für die Prinzipien der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in ihren Betrieben und Lieferketten ein. Doch die Vielzahl der insbesondere gesetzlich vorgeschriebenen ESG-Pflichten – vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) über das CSRD-Umsetzungsgesetz bis zum Energieeffizienzgesetz, der Entwaldungsverordnung (EUDR) und CBAM – schafft unüberwindbare bürokratische Hürden und Rechtsunsicherheiten. Besonders Mittelstandsbetriebe können die Auflagen materiell und personell nicht mehr erfüllen. Viele auf EU-Recht basierende Gesetze haben viel zu niedrige Schwellenwert und die Berichtspflichten führen zu unverhältnismäßigen Belastungen der Unternehmen und übersteigen bei Weitem den ökologischen und regulatorischen Nutzen.

Die aus dem CBAM-Übergangszeitraum gewonnenen Erkenntnisse müssen nun in die geplante Überarbeitung der CBAM-Verordnung einfließen und zur Entwicklung eines vereinfachten, praktikablen CO2-Grenzausgleichssystem beitragen.

Um sicherzustellen, dass CBAM seinen Zweck als klimapolitisches Instrument erfüllt und keine bürokratische Handelsmaßnahme bleibt, möchten wir folgende Empfehlungen aussprechen:

- **Vereinfachung des Zugriffs auf das EU-Trader-Portal in Deutschland**

  Über das EU-Trader-Portal werden unter anderem Dienstleistungen wie z. B. das europäische CBAM-Portal bereitgestellt. CBAM-Meldungen sind über das Portal im CBAM-Übergangsregister/CBAM-Register (in der Regelphase) abzugeben. Voraussetzung für die Nutzung des EU-Trader-Portals ist in Deutschland eine Registrierung im deutschen Zoll-Portal, wofür eine deutsche EORI-Nummer und ein ELSTER-Zertifikat erforderlich sind.

  Der für den Zugang zum EU-Trader-Portal über das deutsche Zoll-Portal vorgelagerte Genehmigungsprozess bei Zollvertretungsverhältnissen ist so komplex, dass der Aufwand in keiner Relation steht zum Nutzen. Die erforderlichen manuellen Prozesse konterkarieren die Digitalisierung der Zollverwaltung und sind den Kunden unserer Mitgliedsunternehmen kaum noch vermittelbar.

  Zudem besteht das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung des ELSTER-Zertifikats durch Unternehmensmitarbeiter. Mitarbeiter, die auf das Zoll-Portal zugreifen müssen, benötigten bislang ein ELSTER-Zertifikat ihres Unternehmens und konnten damit auf Zoll- und Steuerangelegenheiten des Unternehmens zugreifen, was die Kernaufgaben des ELSTER-Zertifikats, nämlich die Wahrung der Datensicherheit und des Steuergeheimnisses, ad absurdum führt. Diese Problematik scheint mittlerweile durch Zoll-Ident App (Zugang mit separatem ELSTER-Zertifikat) halbwegs gelöst zu sein, dennoch sollte die Eignung des ELSTER-Zertifikates als Voraussetzung für den Zugang zum EU-Trader-Portal grundsätzlich auf den Prüfstand gestellt werden.

  Es muss dringend eine alternative, vereinfachte Zugriffsmöglichkeit auf das EU-Trader-Portal in Deutschland geschaffen werden. Eine Umfrage unseres europäischen Speditionsverbandes CLECAT hat ergeben, dass in den meisten anderen EU-Ländern unkomplizierte Zugangsmechanismen bestehen.

- **Reduktion des Anwendungsbereichs der CBAM-Meldepflichten: Ausschluss kleiner Importunternehmen und Sendungen von geringem Wert**

  Wir empfehlen die Einführung eines Schwellenwertes nach Jahresumsatz, der auf dem Vorjahresumsatz des Einführers (nicht des Logistikers als dessen Vertreter) basiert und auf 50.000 Euro/Jahr festgesetzt wird. Ein Schwellenwert auf der Grundlage von Gewicht (1000 kg/KN-Code) und Wert (1.000 Euro/KN-Code) wäre ebenfalls sinnvoll.

  Der DSLV rät nachdrücklich von einem emissionsbasierten Schwellenwert ab. Die Anforderung von Emissionsberechnungen zum Nachweis einer Ausnahme würde sowohl dem Ziel der Vereinfachung als auch der Ausnahme selbst völlig zuwiderlaufen.

- **Überarbeitung der Rolle der Zollvertreter bei den CBAM-Meldepflichten**

  Mit der erstmaligen Veröffentlichung des „Leitfadens zur Umsetzung des CBAM für Einführer“ vor knapp zwei Jahren hat die EU-Kommission den Druck auf Zollvertreter durch ihre

Kunden enorm erhöht, die CBAM-Verpflichtungen für sie zu übernehmen und Logistikern und Zollagenten damit frühzeitig eine Rolle zugewiesen, die diese nicht erfüllen konnten.

Auszug Leitfaden:

„Aufgrund der Verwaltungsanforderungen des CBAM dürften zahlreiche Einführer Zollvertreter in Anspruch nehmen, d. h. die Einführer können ihre Pflichten delegieren."

Zollspediteure/Zollagenten verfügen nicht über die für die CBAM-Meldungen erforderlichen Daten, insbesondere Emissionswerte, und lehnen daher – die Übernahme der CBAM-Verpflichtungen in indirekter Stellvertretung und der damit verbundenen Haftung ab. Dass die Zollvertreter die Meldungen nicht übernommen haben, hat sich während des Übergangszeitraums umfassend erwiesen. Die EU-Kommission musste in ihren FAQ einen ganzen Abschnitt erstellen, um eine Problemumgehungslösung bereitzustellen, die den Marktpraktiken Rechnung trägt.

Wir bekräftigen daher die Forderung von CLECAT nach der Möglichkeit, die Einreichung von CBAM-Meldungen an Dritte zu delegieren, die über das nötige Fachwissen verfügen, z.B. Ingenieurbüros, und die die Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Werte übernehmen.

- **Beibehaltung von Standardwerten**

  Während der Übergangszeit haben sich Standardwerte als effektivsten Möglichkeit für KMU bei der Erfüllung ihrer CBAM-Verpflichtungen erwiesen. Wir plädieren dafür, der Möglichkeit der Verwendung von Standardwerten im Rahmen der Berichterstattungspflichten beizubehalten und für zugelassene CBAM-Anmelder künftig einzuführen.

- **Transparenz in Bezug auf die geplanten Vereinfachungen**

  Unternehmen benötigen dringend Klarheit und verbindliche Zeitpläne zu den Details der vorgeschlagenen Anpassungen und Vereinfachungen, um Planungsunsicherheiten zu reduzieren. Dies würde zudem verhindern, dass Unternehmen Ressourcen für komplexe Zulassungsanträge verschwenden - und gleichzeitig die zuständigen nationalen Behörden überfordern -, nur um später zu erfahren, dass sie wahrscheinlich vom CBAM ausgenommen sind.

Für Rückfragen sowie ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V.

gez. Jutta Knell

Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin
Leiterin Zoll-, Außenwirtschafts- und Umsatzsteuerrecht